

Pflicht verletzt hatte.³¹⁾ Ebenso wußte der Jagdausübungsberechtigte - der auf einen auf ihn zukommenden Menschen geschossen hatte, weil er diesen für ein Stück Schwarzwild hielt, obwohl er nur einen Schatten wahrgenommen hatte —, daß er seiner Pflicht aus den Unfall- und Sicherheitsbestimmungen im Jagdwesen nicht gerecht geworden war.³²⁾ Vielfach ist den Tätern ihre Pflichtverletzung jedoch nicht bewußt worden.

So hatte ein Pilzsammler nicht das Bewußtsein, daß er mit dem Verkauf von Pilzen seiner Pflicht aus dem Lebensmittelgesetz und der Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen nicht nachgekommen ist. Seine Pflichtverletzung war ihm nicht bewußt geworden, weil er sich an sein pflichtwidriges Verhalten gewöhnt hatte.³³⁾

Das Präsidium des OG hat in seinem Bericht an die 6. Plenartagung zahlreiche Hinweise dafür gegeben, in welchen Fällen es sich um eine bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung handelt. Es verweist auf folgende Umstände:

- die Stärke des Abweichens vom pflichtgemäßen Verhalten (je größer die Pflichtverletzung, desto eher kann sie bewußt erlebt sein)
- die zeitliche Dauer der Pflichtverletzung (eine längere Pflichtwidrigkeit vermag eher bewußt zu werden)
- die Bedeutung und die Eindeutigkeit der Pflichten (je bedeutender und eindeutiger die Pflichten sind, je größer ist die Wahrscheinlichkeit des bewußten Abweichens)
- die Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der Pflichten (je einfacher die Pflichten auf Grund der Ausbildung und der Erfahrungen zu erkennen und zu erfüllen sind, desto eher muß die Nichtbefolgung bewußt werden).³⁴⁾

Diese Hinweise werden im Bericht für schwierige Sachverhalte weiter konkretisiert.³⁵⁾

Die Verantwortlichkeit für *schwere Fälle der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung* ist jeweils in Abs. 2 des § 114 bzw. § 118 StGB geregelt. Ein schwerer Fall der fahrlässigen Tötung gemäß § 114 Abs. 2 Ziff. 1 StGB setzt voraus, daß *mindestens zwei Menschen* durch einheitliches oder mehrfaches fahrlässiges Handeln *getötet* wurden. Die Ziff. 2, erste Alternative, ist dort anwendbar, wo spezielle Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit *rücksichtslos* verletzt wurden. Rücksichtslosigkeit ist eine besonders krasse Form egoistischen Verhaltens; es umfaßt auch die gewohnheitsmäßige bewußte Mißachtung oder Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit. Wurde keine besondere Bestimmung der genann-

ten Art verletzt, ist zu prüfen, ob eine *besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltpflichten* im gesellschaftlichen Zusammenleben vorliegt (2. Alternative). Zwischen der besonders verantwortungslosen Verletzung von Sorgfaltpflichten bzw. der rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit und der fahrlässigen Tötung muß ein Kausalzusammenhang bestehen.

Besonders schwere Fälle der Fahrlässigkeit, bei denen die Ziffern 1 und 2 zugleich erfüllt werden, können mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft werden (z. B. Fälle mit katastrophalen Folgen auf Grund vorangegangener besonders verantwortungsloser Verletzung von Sorgfaltpflichten).

Der Differenziertheit fahrlässiger Tötungen und Körperverletzungen entspricht die differenzierte strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Bei *leichter Körperverletzung* nach § 118 Abs. 1 StGB werden die *gesellschaftlichen Gerichte* tätig bzw. kommen ausschließlich *Strafen ohne Freiheitsentzug*, darunter auch Geldstrafe zur Anwendung.

Bei *mittelschweren und schweren Körperverletzungen* (§118 Abs. 1 und 2 StGB) und einfachen fahrlässigen Tötungen (§ 114 Abs. 1 StGB) kommen *Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren* in Betracht. Dabei hat die *Verurteilung auf Bewährung* für die Bekämpfung solcher Deliktsarten, besonders wenn sie fahrlässig begangen sind, eine *große Bedeutung*. Diese Strafart entspricht sowohl dem Grad der Schädlichkeit solcher Delikte als auch der Möglichkeit, die Kräfte der sozialistischen Gesellschaft zur Erziehung des Täters einzusetzen.

Der Ausspruch einer Freiheitsstrafe setzt einen besonders hohen Grad an objektiver Schädlichkeit der Tat und besonders verantwortungsloses Handeln voraus. Auf sie wird besonders dann

31 Vgl. „OG-Urteil vom 7. 5. 1970“, a. a. O.

32 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 12. 1968“, a. a. O.

33 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 4. 1971“, a. a. O.

34 „Probleme der strafrechtlichen Schuld...“, a. a. O.

35 Vgl. R. Schröder, „Hinweise zur Prüfung der Pflichtverletzung und der verantwortungslosen Gleichgültigkeit bei fahrlässiger Schuld“, Neue Justiz, 9/1973, S. 262 ff.; J. Schlegel, „Probleme der strafrechtlichen Schuld in der gerichtlichen Praxis“, Neue Justiz, 9/1973, S. 258; „OG-Urteil vom 21. 4. 1971“, a. a. O., „OG-Urteil vom 2. 12. 1970“, Neue Justiz, 9/1970, S. 275; „OG-Urteil vom 23. 10. 1968“, Neue Justiz, 1/1969, S. 25 ff.